

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht. Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 2012

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung
eines 3. Tekturbescheides
betr. Kur-Bau Bad Reichenhall,
Außenanlageplan mit der Pflanzliste 1

Gemeinde Bischofswiesen

Einziehung eines Teilstückes einer öffentlichen Straße
Öffentlicher Feldweg Totenkogelweg 2

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 6
„VDK Siedlung Böcklweiher“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Freiwilliger Landtausch Moosen
Gemeinde Saaldorf-Surheim,
Landkreis Berchtesgadener Land 4

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(Kindergärten und Kinderkrippen)
Vom 1. August 2012 5

Gebührensatzung für die Benutzung der Kinder-
tageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(Kindergärten und Kinderkrippen) 6

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2012 7

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2012 8

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung eines 3. Tekturbescheides betr. Kur-Bau Bad Reichenhall,
Außenanlageplan mit der Pflanzliste

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 19.7.2012 den nachstehenden **3. Tekturbescheid** (Az.: 311-602-1/012/11) betreffend Schillerstr. 38, 83435 Bad Reichenhall, Flur-Nr. 104, Gemarkung St. Zeno, erteilt

BAUHERR:	Kur-Bau Bad Reichenhall Alte Saline 11, 83435 Bad Reichenhall
BAUVORHABEN:	Außenanlagenplan mit der Pflanzliste
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Schillestr. 38
FLUR-NR.:	104
GEMARKUNG.	St. Zeno
ENTWURFVERFASSER.	XXX*, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Der 3. Tekturbescheid und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 210 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 19. Juli 2012
Stadt Bad Reichenhall

Manfred Adldinger, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Einziehung eines Teilstückes einer öffentlichen Straße Öffentlicher Feldweg Totenkogelweg

1. Straßenbeschreibung:

Bezeichnung der Straße:	Teilstück des Totenkogelweges
Anfangspunkt der Einziehung:	B20, km 0,000; Endpunkt der Einziehung: km 0,092
Neuer Anfangspunkt des Totenkogelweges:	Schneckenmühlweg, km 0.000
Neuer Endpunkt des Totenkogelweges:	km 0,558
Betroffene Grundstücke der Einziehung:	Teilstück Fl. Nr. 1069
Flurstück des Totenkogelweges:	1069
Länge der eingezogenen Strecke:	0,092 km
Neue Länge des Totenkogelweges:	0,558 km

2. Verfügung

Das unter 1. beschriebene Teilstück des Totenkogelweges wird eingezogen. Der restliche Teil des Totenkogelweges verbleibt „Öffentlicher Feld- und Waldweg“.

3. Straßenbaulastträger:

Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 1069, 1020, 1030

4. Gründe für die Einziehung der Teilstrecke:

Die Brücke über die Bischofswieser Ache (Teilstück Totenkogelweg) ist baufällig. Dieses Teilstück von der Abzweigung von der B 20 über die Brücke bis zum Schneckenmühlweg wird nicht mehr benötigt, da der nachfolgende Teil des Totenkogelweges auch über den Schneckenmühlweg erreicht werden kann. Die Baulastträger haben der Einziehung zugestimmt.

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ländliche Entwicklung in Oberbayern Freiwilliger Landtausch Moosen Gemeinde Saaldorf-Surheim, Landkreis Berchtesgadener Land

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern erlässt nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2, § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgenden

Beschluss

1. Der freiwillige Landtausch Moosen mit den Tauschpartnern

- a) XXX* und XXX*, XXX*, 83416 Saaldorf-Surheim,
- b) XXX* und XXX*, XXX*, 83416 Saaldorf-Surheim und
- c) Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim

wird angeordnet.

2. Der freiwillige Landtausch umfasst die Flurstücke 2225, 2226, 2227 und 2230 Gemarkung Saaldorf.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet ab dem ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern anzumelden.

Auf Verlangen sind diese Rechte innerhalb einer vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern zu setzenden Frist nachzuweisen, andernfalls wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 FlurbG).

Inhaber dieser Rechte müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung bereits eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieses Beschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 103 b Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 FlurbG).

Gründe

Die Tauschpartner haben den freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt.

Eine Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Zusammenlegung und die Formverbesserung von ländlichen Grundstücken erreicht.

Der freiwillige Landtausch war daher nach § 103 c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, (Hausanschrift: Infanteriestraße 1, 80797 München; Postfachanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München) einzulegen. Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage ohne ein Vorverfahren zulässig. Die Erhebung der Klage ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten schriftlich zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof – Flurbereinigungsgericht – in München (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) zulässig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, den 19. Juni 2012
Amt für Ländliche Entwicklung in Oberbayern

Raum, Präsident

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) Vom 1. August 2012

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende

Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim betreibt die nachfolgend aufgeführten Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
 - Kindergarten St. Martin, Saaldorf, Stalberstr. 24
 - Kinderkrippe St. Martin, Saaldorf, Stalberstr. 24
 - Kindergarten St. Stephan, Surheim, Schulstr. 8
 - Kindergarten Waldmaus, Surheim, Gaisbergstr. 42
 - Kinderkrippe Waldmaus, Surheim, Gaisbergstr. 42.
- (2) Der Kindergarten ist überwiegend für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und die Kinderkrippe ist grundsätzlich für Kinder von ein bis drei Jahre bestimmt.
- (3) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

**Zweiter Teil:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

**§ 2
Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen voraus. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Prüfung der Angaben entsprechende Nachweise verlangen.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtungen erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr in der Regel im Februar durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden. In der Anmeldung kann eine Wunscheinrichtung angegeben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in genau diese Einrichtung besteht nicht.
- (3) Die Kinder können im Ausnahmefall auch während des Jahres in den Kindertageseinrichtungen angemeldet werden.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der betroffenen Kindertageseinrichtung.
- (6) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**3. Teil:
Unterbrechung, Abmeldung, Ausscheiden, Ausschluss**

**§ 3
Unterbrechung der Betreuung, Abmeldung, Ausscheiden**

- (1) Eine Unterbrechung der Betreuungszeit wegen längerer Krankheit oder längerer Abwesenheit des Kindes ist ab 1 vollen Kalendermonat möglich. Sie muss schriftlich beantwortet und begründet werden.
- (2) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes möglich.
- (4) Für Vorschulkinder endet die Betreuung mit Beginn der Sommerferien in der Kindertageseinrichtung.

**§ 4
Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde oder die gebuchten Betreuungszeiten überschritten werden,
 - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Saaldorf-Surheim im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 5

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (3) In den Krippen ist die begleitende Eingewöhnung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten zu gewährleisten.

§ 6

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 7

Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim sind in der Regel montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet, der Kindergarten St. Stephan hat an zwei Tagen verlängerte Öffnungszeiten bis 17 Uhr. Die Öffnungszeiten können sich entsprechend der Nachfrage reduzieren oder erweitern.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am 24. und 31. Dezember geschlossen.
- (4) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder wenn die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Beratung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, zeitweilig zu schließen. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 8

Buchungszeiten, Mindestbuchungszeiten, Kernzeit

- (1) Innerhalb der Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der Kernzeiten sind folgend Buchungszeiten von Montag bis Freitag möglich.
- in den Kindergärten: ab 07:30 Uhr
 - in den Krippen: ab 07:30 Uhr, 08:00 Uhr, 08:30 Uhr.
- (2) In der Anmeldung ist die gewünschte tägliche Buchungszeit anzugeben. Die Kinder müssen bis Ende der Buchungszeit in der Einrichtung abgeholt sein. Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Gemeinde Saaldorf-Surheim eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.
- (3) Die Mindestbuchungszeit im Kindergarten beträgt über 15 Stunden/ wöchentlich und die Mindestbuchung in den Krippen beträgt mindestens 3 Tage/ wöchentlich. Die Buchungstage sollten sich aneinander reihen.
- (4) Die Kernzeit wird in den einzelnen Kindertageseinrichtungen festgelegt. Die Kernzeit ist die Zeit, an der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.

§ 9

Verpflegung

Kindergarten- und Krippenkinder, die über Mittag anwesend sind, können nach Bedarf in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10

Unfallversicherungsschutz

In den Kindertageseinrichtungen aufgenommene Kinder sind bei Unfall auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

**§ 11
Haftung**

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Saaldorf-Surheim nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 12
Datenschutzbestimmungen**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und der Elternbeiträge, sowie für die Abwicklung der Förderung nach dem BayKiBiG, werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Die Löschung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 13
Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim (Kindergärten und Kinderkrippen) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten vom 1.9.2006 (Amtsblatt Nr. 23 vom 6.6.2006) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 12. Juli 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Saaldorf-Surheim
(Kindergärten und Kinderkrippen)**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz folgende

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten und Kinderkrippen**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten und Kinderkrippen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 4
Gebührentatbestand**

- (1) Die Schuld der Betreuungsgebühr entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend jeweils zum Monatsende und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernblieb und der Platz für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mindestens einen vollen Kalendermonat nicht besuchen kann, wird die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet.
- (3) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (4) Wird ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen oder verlässt es die Einrichtung innerhalb eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (5) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils zum Monatsende fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der durchschnittlich gebuchten Wochenstunden berechnet und beträgt:

Für die Kindergärten:

Wochenstunden	Monatsgebühr
bis 20,0	70,00 €
bis 25,0	75,00 €
bis 30,0	80,00 €
bis 35,0	85,00 €
bis 40,0	90,00 €
bis 45,0	100,00 €
45,0 >	110,00 €

Die Mindestbuchungszeit bei den Kindergartenkindern beträgt über 15 Wochenstunden.

Für die Krippen:

Wochenstunden	Monatsgebühr
bis 15,0	120,00 €
bis 20,0	140,00 €
bis 25,0	150,00 €
bis 30,0	160,00 €
bis 35,0	170,00 €
bis 40,0	180,00 €
bis 45,0	200,00 €
45,0 >	220,00 €

Die Mindestbuchungszeit bei den Krippenkindern beträgt 3 Tage (über 10 Wochenstunden), die Buchungstage sollen hintereinander liegen.

- (2) Der August ist für alle Kindertageseinrichtungen gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr für Kinder, die das letzte Kindergartenjahr besuchen, reduziert sich nach Maßgabe und Höhe der vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Mittel. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und der Zuschuss deshalb nicht in Anspruch genommen werden konnte, besteht kein rückwirkender Anspruch. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden und den Zuschuss für ein Kindergartenjahr schon beansprucht haben, entsteht kein weiterer Anspruch. In den Fällen, wo der Elternbeitrag niedriger ist als der Zuschuss, besteht kein Anspruch auf Zahlungsausgleich.

§ 6 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das 2. Kind um **40 Euro** ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezügeabrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Beim erstmaligen Eintritt eines Kindes ist der Antrag bereits bei der Anmeldung zu stellen. Im Übrigen tritt die Ermäßigung mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat ein.

- (3) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Schulbetreuungen.
- (4) Besucht ein Kindergartenkind zusätzlich die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzung für die Ermäßigung nach wie vor gegeben ist.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühr und das Essengeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 29.5.2008 (Amtsblatt Nr. 24 vom 10.6.2008) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 12. Juli 2012
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Ludwig Nutz, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des Art. 16 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt der Stiftungsrat der Berchtesgadener Landesstiftung folgende

Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.421.100,00 €
--	----------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.256.300,00 €
--	----------------

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 17. Juli 2012
Berchtesgadener Landesstiftung

Georg Grabner, Landrat und Vorsitzender des Stiftungsrats

Bek. Nr. 8

Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Bruderhausstiftung Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 Bayrisches Stiftungsgesetz erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende

Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.593.300,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 867.450,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Berchtesgaden, den 12. Juli 2012
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).
